

Zur Hermeneutik von Schrift und Bekenntnis

(I Eine Stellungnahme zu „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland machte sich am 21.11.2003 ein Papier unter dem Titel „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ zu eigen, das von Mitgliedern der VELKD-Ausschüsse für Theologie und für ökumenische Studien erarbeitet wurde.¹ Motiviert wurde der Text durch die Beobachtung, „dass in der lutherischen Theologie und Kirche unterschiedliche, wenn nicht gegensätzliche Auffassungen von Ziel und Methode der ökumenischen Bemühungen bestehen“, was als „äußerst misslich“ eingestuft wird (Vorwort). Die in „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ vorgelegte Sicht von Zweck und Vorgehen ökumenischer Gespräche soll „bei künftigen ökumenischen Gesprächen der VELKD zur Geltung gebracht werden“ (ebd.). Diese, wenn auch vorsichtig gehaltene Formulierung und die Tatsache, dass die VELKD als im Gegensatz zur EKD echte Kirche ihren Gliedkirchen übergeordnet ist, legt nahe, dass es sich um ein sowohl theologisches als auch kirchenpolitisches Papier handelt. Es geht nicht nur um divergierende theologische Meinungen, sondern um nichts weniger als die Selbstpositionierung des deutschen Luthertums in ökumenischen Kontexten. Ein solches Dokument verdient zweifelsohne Aufmerksamkeit.

Einige der leitenden Begriffe und Argumente des Papiers werden im Folgenden betrachtet und auf ihre Tragfähigkeit im Sinne einer Selbstausslegung des lutherischen Bekenntnisses befragt. Insofern folgt die Stellungnahme der Intention des Papiers selbst, nach der das lutherische Verständnis von Ökumene nur durch Auslegung des lutherischen Bekenntnisses erfolgen könne. Dies geschieht nicht genau am Text entlang, sondern durch eine stichpunktartige Analyse der im Papier angelegten Hermeneutik von Schrift und Bekenntnis und durch einen abschließenden Blick auf das Verständnis von Ökumene und Kirche.

1. Schrifthermeneutik

Die Heilige Schrift wird als auslegungsbedürftiger und auslegungsfähiger Text verstanden, welcher einen von der Auslegung unabhängigen Sinn habe, so dass die Auslegung am Textsinn zugleich kontrollierbar und korrigierbar sei. Zugleich wird vorausgesetzt, dass es Personen gibt, die zu dieser Auslegung befähigt sind (1d-h, bes. 1f).

Diese Bestimmungen sind gerade wegen ihrer auf den ersten Blick scheinbaren Selbstverständlichkeit voraussetzungshaltig. Es ist zunächst in der Tat selbstverständlich, die Irrtumsfähigkeit menschlicher Auslegungstätigkeit zu konzedieren (1d) und auf der „Perspektivität jedes Auslegungsvorganges“ (1g) zu bestehen.

Dies sind allgemeinste Bestimmungen, die sich in so gut wie jeder Hermeneutik finden lassen. Ebenfalls fehlt nicht, dass Verstehen im theologischen Sinn nur als Werk des Heiligen Geistes begriffen werden kann (1h). Die Reflexion auf die Prämissen dieser Sätze wirft dennoch einige Fragen auf:

– Auffällig ist zunächst, dass die Schrift nur *als Text* behandelt, nicht jedoch im Sinne der Reformation als eine Gestalt der dreifachen Gestalt des Wortes Gottes. Zwar findet sich der Rekurs auf die Wahrheitsgewissheit als Werk des Heiligen Geistes (1h), doch muss diese Wahrheitsgewissheit dann als Gewissheit über den auszulegenden Sinn eines Textes verstanden werden. Es fragt sich aber, ob dies nicht eine literalistische Verengung des reformatorischen Schriftverständnisses darstellt. Weil und insofern die Schrift Gottes gnädiges Handeln in Jesus Christus bezeugt, ist sie Wort Gottes und wird sie durch Wortverkündigung und Darreichung der Sakramente zur *viva vox evangelii* für die Gläubigen. Das aber stellt sie in einen *soteriologischen* Zusammenhang, von dem im vorliegenden Dokument nicht die Rede ist. Wahrheitsgewissheit im Sinne des Papiers ist Gewissheit über die richtige Erfassung des biblischen Literalsinns. Gegenüber dem reformatorischen Gedanken, dass die Gegenwart Jesu Christi als des für uns Eintretenden Gegenstand wie Modus der Gewissheit ist, handelt es sich um eine Verschiebung hin zu einem einseitig propositionalen Wahrheitsverständnis.

– Zuzugeben ist, dass die Fallibilität menschlichen Auslegens nicht den Sinn textorientierter Schriftauslegung in Frage stellt: Die Möglichkeit des Scheiterns heißt ja noch lange nicht, es nicht zu versuchen. Warum jedoch auch das „Ergebnis“ (1g) der Auslegung vom hermeneutischen Irrtumsrisiko nicht betroffen sein soll, ist dann aber nicht einzusehen, sondern als Widerspruch zur Prämisse festzuhalten.

– 1f deutet ein Amtsverständnis an, das Personen denkt, die den Literalsinn von Schrift und Bekenntnis erfassen und wiedergeben können. Reformatorisch wäre hier sofort die Rede vom allgemeinen Priestertum einzuführen, um nicht die irrige Konsequenz einer hermeneutischen Sonderkompetenz des ordinierten Amtes zuzulassen. Auch dann, wenn das ordinierte Amt nach CA XIV nicht als Delegation des allgemeinen Amtes gemäß CA V verstanden wird – und für die Ablehnung dieser Delegationsfigur spricht einiges –, ist das Proprium des ordinierten Amtes nicht eine hermeneutische Sonderkompetenz, sondern das Hingeordnetsein auf den Auftrag der Kirche als ganzer. Eine solche Rückversicherung findet sich im Dokument nirgends. Im Gegenteil: In 2.3c ist von dem „an die Ordination gebundene[n] Lehr- und Verkündigungsamt“ sowie von einer „Mitverantwortung aller Glaubenden“ an je ihrem Ort und in wechselseitiger Verwiesenheit die Rede. Die Betonung des jeweiligen Ortes und die wechselseitige Verwiesenheit aufeinander ist zu begrüßen, die Bindung des Lehramts an die Ordination hingegen und die mindestens tendenzielle Abstufung zu einer bloßen „Mitverantwortung“ des allgemeinen Priestertums führen in Schwierigkeiten. Nicht nur, dass Kirchenvorstände dann ihr *ius liturgicum* nicht ausüben und Synoden keine Lehräußerungen tätigen könnten, die Verwiesenheit des ordinierten und des allgemeinen Amtes aufeinander sind aus-

weislich CA V und XIV als symmetrisch zu denken. Das evangelisch-lutherische Lehramt ist prozedural als gemeinsame Auslegung der Heiligen Schrift in der jeweils zugewiesenen Rolle zu denken, nicht aber als das einer auf die eine oder andere Weise befähigten Person allein.

– In 1f.g werden Schrift und Bekenntnis gleichsinnig behandelt, nämlich als Objekte wahrheitsfähiger Auslegung. Diese Bestimmung aber verdeckt die fundamentale Differenz von Schrift und Bekenntnis. Konsens dürfte doch sein: Das Bekenntnis ist nach reformatorischer Überzeugung irrumsanfällige Auslegungsgestalt der Schrift, bleibend auf diese – und im Falle der reformatorischen Bekenntnisschriften: bleibend auf die altkirchlichen Symbola – bezogen. Die Heilige Schrift ist Gegenstand einer Auslegung, die *Deo volente et agente* Glauben schafft, welcher als Gegenwart des Heiligen Geistes gefeiert werden darf. Der Auslegung des Bekenntnisses kommt diese Dignität aber in keinem Fall zu, weil das Bekenntnis selbst Sachmoment der Schriftauslegung ist.² Anders gesagt: Der Literalsinn der Schrift ist der *Christus praesens*, der Literalsinn des Bekenntnisses ein Teil der Antwort des Glaubens darauf. Deshalb ist es nicht angemessen, Schrift- und Bekenntnisauslegung gleichsinnig zu beschreiben.

2. Hermeneutik des Bekenntnisses

Damit ist ein wesentlicher Kritikpunkt in der Bekenntnishermeutik schon benannt. Auf einige Details der Rede vom Bekenntnis ist gleichwohl noch einzugehen. In der Wahrnehmung des Papiers ist das Bekenntnis „verbindliche Ausdrucksgestalt der Auslegung der Schrift“, welche sich aufdrängte und „*magno consensu*“ (CA 1) rechtsförmig formuliert und festgestellt wurde (1e). Die Implikationen auch dieser und einiger weiterer Bestimmungen, auf die im Text verwiesen wird, sind nicht ohne Probleme.

Verbindlich (1e) ist das Bekenntnis als Ausdrucksgestalt der Schriftauslegung für das lutherische Verständnis allerdings. Das gilt es mit „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ gegen eine schlechte Rede von der reformatorischen Freiheit als beliebiger Wahlfreiheit des Individuums hervorzuheben. Evangelische Freiheit ist nicht einfach die Freiheit zum je gestimmten Standpunkt, auch wenn das immer wieder kolportiert wird. Freilich ist auch das Gegenteil nicht der Fall und ist deswegen die Rede von der Verbindlichkeit des Bekenntnisses auslegungsbedürftig. Die folgenden Unterpunkte sollen hier einige Aspekte beisteuern.

– Es geschieht mit Bedacht, wenn in Grundordnungen lutherischer Kirchen das Bekenntnis nicht als Kirchengesetz erscheint. Es ist jeder Rechtsordnung vorgeordnet. Insofern ist es nicht hilfreich, von einer „rechtsförmig[en]“ Formulierung des Bekenntnisses zu sprechen, wie es in 1e geschieht. Dies widerspricht nicht nur weit verbreiteter kirchlicher Verfassungspraxis, es suggeriert auch die Rechtsförmigkeit der Texte des Bekenntnisses. Diese sind aber nicht Rechtssätze, sondern solche der *Confessio* und der Lehre. Dass sie den Bedarf nach kirchlichem Recht

aus sich heraus setzen, wird kaum jemand bestreiten wollen, dass sie selbst in die Nähe von Rechtssätzen gerückt werden, ist aber zu kritisieren.

– Aufschlussreich ist die Verwendung des oft zitierten „magno consensu“ aus CA I. In „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ wird dies in syntaktischen Zusammenhang mit dem „Bekenntnis der verschiedenen Kirchen“ gebracht und als rechtsförmige Formulierung und Feststellung verstanden (1e). Die Syntax in CA I bezieht „magno consensu“ aber eindeutig auf das „decretum Nicaeni synodi“ und damit auf die altkirchlichen Symbole, in deren Kontinuität der Eröffnungssatz die CA-Bekenner stellt.³ Der ökumenische Grundakt der CA ist es, auf den die beiden Worte verweisen: Ohne direkten Bezug auf die „NC-Verwandten“ sind die „CA-Verwandten“ nicht zu verstehen. Es ist deshalb unsachlich, „magno consensu“ im Sinne des vorliegenden Papiers auf einen Plural von „verschiedenen Kirchen“ (1e) zu beziehen. Hier wird eine Selbstverständlichkeit der parallelen Existenz mehrerer von einander unabhängiger Kirchentümer suggeriert, die CA I im Ansatz ausschließen will.

– Die Wahrheit des Bekenntnisses erschließt sich nicht durch Auslegung des Bekenntnisses allein. Die Wahrheit auf die es zielt, ist die oben beschriebene Wahrheit der Gegenwart Jesu Christi bei seiner Kirche. In diesem Sinn „enthält“ das Bekenntnis Wahrheit nur, weil und sofern es zur lebendigen Aneignung der Schrift und damit zum Übersteigen seiner selbst anleitet. Dieser Umstand ist in 1e angesprochen, aber durch die gleichsinnige Interpretation von Schrift und Bekenntnis in 1f.g als Literalsininträger, die einem befähigten Ausleger offen stehen, verdunkelt.

– Die Texte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind gewiss keine wahllose Sammlung, aber sie sind eine Sammlung von Texten unterschiedlicher Gattung aus unterschiedlichen Zeiten. Dies hat auch etwas mit unterschiedlicher Dignität der Texte zu tun. Die CA und alle auf sie folgenden Texte sind nur recht verstanden als Auslegung der altkirchlichen Symbole, wie diese als grundlegende Antwort der weltweiten Kirche auf den Ruf des Evangeliums zu Gehör zu bringen sind.⁴ Insofern kann die Rede von den unterschiedlichen Kirchen nur als eine gebraucht werden, die es zu überwinden gilt. Durch den Rekurs auf die „Perspektivität jedes Auslegungsvorgangs“ (1g) ist das nicht sicher zu stellen, weil dann die Absicht der Reformation, die eine Kirche Christi zu reformieren, in den Hintergrund treten würde. Eine allgemeine Regel genügt nicht, um den speziellen Erfordernissen der Bekenntnishermenteutik gerecht zu werden. Sie bleibt an das Geflecht von Regeln verwiesen, das sich aus der Schrift als norma normans und dem Bekenntnis als norma normata ergeben, wobei die reformatorischen Schriften ihrerseits von ihren Verfassern als zeitgemäß-evangelische Interpretation der altkirchlichen Symbola verstanden wurden.

– Dass es wegen der bleibenden Umstrittenheit der Auslegung der Schrift Bekenntnisse als Konkretionen mittlerer Ebene gibt und auf absehbare Zeit geben muss, ist eine einsichtige Schlussfolgerung und eine hinreichende raison d'être für Bekenntnisse überhaupt (1d.e). Wer dies nicht sehen will, gaukelt sich und ande-

ren Unmittelbarkeit vor, die es nicht gibt. Die notorische Weigerung, dies einzusehen, ist eine Keimzelle des Fundamentalismus. Kritisch begleitete und interpretierte Bekenntnisse sind deshalb praktizierter Non-Fundamentalismus, was in Zeiten der weltweiten Zunahme fundamentalistischer Kongregationen hoch zu schätzen ist. Das deutlich gemacht zu haben, ist eine begrüßenswerte Konsequenz aus „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“. Was in dem Papier aber unterbleibt, ist der Schluss von der unterschiedlichen Interpretation der Schrift auf die immerhin mögliche Relativität von Bekenntnissen. Gleichwohl ist sie im lutherischen corpus doctrinae angelegt: Die Geschichte der evangelisch-lutherischen Bekenntnistexte ist auch eine Geschichte von Konsens- und Konvergenzformeln, die „nach innen“ wie „nach außen“ um die Relativität ihrer Sprachgestalt weiß. Die pauschale Verwerfung von „Konsensen oder Konvergenzen“ als nicht der Wahrheit verpflichtet (3.3c) überspielt, dass solche Sprachformen auch die Bekenntnisschriften prägen, denen man einen Abschied von der Wahrheitsfrage ungern unterstellen möchte.

– Das vorliegende Papier betont zu Recht den letztlich gottesdienstlichen Charakter des Bekenntnisses (3.3e). In der Anrufung Gottes hat es seinen Ursprung und die Grammatik des Glaubenslebens, welches zu Gott ruft, sucht es zu beschreiben. Damit ist freilich eine grundsätzliche Selbstrelativierung mitgesetzt. Im Akt des Bekenntnisses spricht der Bekenkende wohl von Dingen und Zusammenhängen, die mehr sind als er selbst. Aber es ist zugleich unvermeidbar, dass er als er selbst, in seiner Sprache und im Rahmen der ihm historisch wie lebensgeschichtlich möglichen Situation spricht. Die konfessorische Ur-Situation des „ich kann nicht anders“, ist eine, die die Relativität des eigenen Standpunkts bereits in der Grammatik hat. Eine Bekenntnishermeneutik hätte dem durch die konsequente Einrechnung der historischen Dimension der Bekenntnisschriften Rechnung zu tragen und dadurch, dass die Confessio der Confessio-spezifischen Relativität einsichtig wird. Dies schließt in keiner Weise aus, dass es Gespräche gibt, die mit verschiedenen lautenden Bekenntnissen und also im Dissens enden. Es schließt aber aus, den confessio-Charakter nur für die Ebene des ökumenischen Gesprächs und nicht für die Reflexion auf die Wahrheitsfähigkeit des eigenen Bekenntnisses in Anschlag zu bringen, wie es in „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ geschieht.

3. Die Termini „Kirche“ und „Ökumene“

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Kirchenbegriffs in „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ nicht ohne Probleme ist. Dabei ging es vor allem darum, dass aus der Perspektive der Confessio Augustana „Kirche“ im Singular der einen Kirche Christi im Blick ist. Der Plural „Kirchen“ ist begründungspflichtig, nicht der Singular. Dass es Konfessionen gibt, scheint aufgrund der Vielpoligkeit menschlicher Auslegungsbemühungen – und vielleicht aufgrund der Vielpoligkeit der Schrift und des Selbsterweises Gottes im Heiligen

Geist – unvermeidbar. Es handelt sich nach dem Zeugnis der CA jedoch um einen letztlich nicht wünschenswerten Zwischenstatus, dessen Überwindung von Gott erbeten wird. Dazu hat die innere Logik des lutherischen Bekenntnisses, so die These dieses Abschnitts, aber mehr beizutragen als die förmliche Feststellung von bestehender oder nicht bestehender Kirchengemeinschaft (3.3a).

„Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ argumentiert in den Abschnitten 2. und 3. mit der klassisch-reformatorischen Unterscheidung von *ecclesia visibilis* und *invisibilis*. Zu Recht wird dabei betont, dass es nach lutherischem Verständnis keine Zugehörigkeit zur *ecclesia invisibilis* an der Zugehörigkeit zu einer konkreten Form von Kirche vorbei geben kann. Die Praxis des Glaubens verdankt sich der konkreten Anredeform (2.1ab; 2.2b). Ebenfalls nur unterstrichen werden kann die Feststellung, dass verborgene und sichtbare Kirche zu einander in einem Verhältnis „wesensmäßige[r] Asymmetrie“ (2.1b) stehen, weil nur die Zugehörigkeit zur unsichtbaren Kirche als zugleich notwendige und hinreichende Bedingung der Zugehörigkeit zu Gott gelten kann. Dem zuzuarbeiten ist die vornehmste Aufgabe der sichtbaren Kirche. Wenn dem aber so ist, dann müsste sich eine grundständige Selbstrelativierung der konkreten Kirchengestalt auf die unsichtbare hin ergeben. Die konkrete Existenzform Konfession ist zugleich unvermeidlich – weil Christsein nicht allein *invisibile* gelebt werden kann – als auch relativ, weil auch vom Bekenntnis des eigenen Kircheseins, welches den Satz „ich kann nicht anders“ einschließt, zugleich gesagt wird, dass es der verborgenen Kirche lediglich funktional zugeordnet ist. Konkrete Kirchentümer gleich welcher Konfession existieren in diesem Spagat und haben darin ihre Würde.

Die in „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ gewählte Konsequenz ist ein Verständnis von Ökumene, das man als konstatierend bezeichnen könnte. Aufgabe ökumenischer Gespräche wäre demnach, Kirchengemeinschaft dort zu erklären, wo ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums gegeben ist und in allen anderen Fällen das nicht-Bestehen von Kirchengemeinschaft festzustellen (3.2a; 3.3a-e). Die Rückfrage lautet, ob in diesem Verständnis die Selbstrelativierung konkreter Kirchentümer hin auf die *ecclesia invisibilis* noch ausreichend berücksichtigt ist. Besteht hier nicht die reale Gefahr, die derzeit in Gebrauch befindlichen Sprach- und Handlungsformen der eigenen Konfession zur einzig möglichen Interpretation zu erklären? Dass es solche *Concreta* wegen des Verkündigungsauftrags der *ecclesia visibilis* geben muss, ist unbestritten. Dass sie aber lediglich konstatiert und verglichen werden können, folgt in keiner Weise zwingend daraus.

Die auch vom vorliegenden Papier bezogene definitionsähnliche Formulierung aus CA VII stützt die Behauptung, nicht bei einem konstatierenden Ökumene-Verständnis stehen zu bleiben. Der Auftrag des *pure docere evangelii* und *recte administrare sacramenta* richtet sich als kritischer und selbstkritischer nämlich genauso gegen die evangelisch-lutherische Konfession. Ist das Bekenntnis nicht einfachhin ein Behältnis propositional wahrer Sätze, sondern in sich selbst prozedural und vor allem prozedural auf die Auslegung der Schrift hin geordnet, so ergibt sich die Auf-

gabe, das eigene Verständnis von Verkündigung des Evangeliums und Darreichung der Sakramente in diesen Prozessen je neu zu überprüfen. CA VII benennt eine unaufgebbare lutherische Position im ökumenischen Gespräch, das ist wahr. Diese ist aber nur verstanden, wenn sie im selben Zug als *Selbstverpflichtung* zur Überprüfung der eigenen Sprach- und Handlungsvollzüge wahrgenommen wird. Der ökumenische Dialog des Luthertums beginnt bei sich selber, weil das lutherische Bekenntnis sich immer fragt, wie es zur in CA I bekannten *Una Sancta* und zur Wahrheit der Schrift zu stehen kommt.

Fast wie eine Nagelprobe darauf kann man die Bemerkung 3.2f über die Gewährung von Verkündigung und Sakrament an Angehörige anderer Kirchen lesen. Die Konstatierung nicht bestehender Kirchengemeinschaft, so heißt es „schließt jedoch nicht aus, dass die *Glieder* solcher Kirchen zur Teilnahme an Wort und Sakrament der eigenen Kirche eingeladen werden“ (3.2f). Bedenkt man die Hinordnung des lutherischen Bekenntnisses auf die altkirchlichen Symbole und auf die Schrift, so müsste die Formulierung eher heißen, dass die eigene Konfession nach bester Einsicht dem Auftrag des einen Herrn zu entsprechen versucht und daher gar nicht anders kann, als getaufte und mündige – was immer letzteres genauer heißt – Glieder anderer Konfessionen als zu den Grundvollzügen des Kircheseins eingeladen zu sehen, bevor sie selbst eine solche Einladung auch nur aussprechen könnte.

Dass die hier vorgelegte Antwort auf „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ in keiner Weise relativistische Konsequenzen im Sinne eines postkonfessionellen Durcheinanders haben kann, dürfte sich nach allem oben Gesagten von selbst verstehen. Dass es dann aber bei einer konstatierenden Ökumene sein Bewenden nicht haben kann, ist die Aussageabsicht der Argumentation. Sollte es irgendeine Berechtigung zur oben unter 2. skizzierten Bekenntnishermeneutik geben, so muss ein konstatierendes Ökumene-Verständnis als reduktiv bezeichnet werden.

Entsprechendes gilt für den Satz über „ökumenische Gespräche mit dem Ziel, unter Hintanstellung der Wahrheitsfrage durch einseitiges oder beiderseitiges Entgegenkommen zur Formulierung von Konvergenzen oder Konsensen zu kommen“ (3.3c). Das ist ein harscher Vorwurf. Von dem, der ihn erhebt, darf erwartet werden, dass er Ross und Reiter nennt. Geht dies an die Adresse von Gemeinsamer Erklärung und Gemeinsamer Offizieller Feststellung, die, wie bekannt ist, mit dem Modell des differenzierten Konsenses arbeiten? Sollen die unter „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ veröffentlichten Dokumente davon getroffen werden, die ebenfalls den Weg des Konsenses beschreiten oder doch diejenigen Texte, die sich an den Sprachformen der Kongruenz versuchen?⁵ In diesen Fällen bleibt die Beweisspflichtigkeit, dass die Suspension der Wahrheitsfrage intendiert ist oder de facto geschieht. Sollte all dies nicht gemeint sein und lediglich vorlaufend eine Gefahr benannt sein, bedürfte das einer deutlicheren Formulierung, weil Alarminus stets ein schlechter Ratgeber ist.

Dass es Dokumente von sozusagen unterschiedlicher ökumenischer Wertigkeit gibt, ist gar keine Frage und erhellt schon bei einem flüchtigen Blick auf die Spannweite z.B. von der Leuenberger Konkordie bis zum Dokument „Einheit vor uns“. Gleichmacherische Kritik aber hilft niemandem.

4. Schlussfolgerung

„Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ macht zu Recht deutlich, dass es ökumenische Verständigung nur zwischen konkreten Kirchentümern geben kann und dass die evangelisch-lutherische Kirche im ökumenischen Gespräch immer auch die Auslegung der Selbstfestlegung im eigenen Bekenntnis betreiben muss. Eine „dritte Konfession“ der Ökumeniker wäre nicht wünschenswert und Verselbständigungen ökumenischer Gesprächslagen sind zu korrigieren. Was allerdings zu Rückfragen Anlass gab, waren Elemente der im Papier vorgelegten Hermeneutik von Schrift und Bekenntnis, die das Wahrheitsverständnis, die Selbstrelativierung und die Funktionalität des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses angehen. Diese waren im Sinne einer Selbstwahrnehmung des Bekenntnisses zu kritisieren.

Sollten sich einige der hier vorgetragenen Argumente als tragfähig erweisen, wäre zu erwägen, ob sich daraus eine differenzierte Stellungnahme zur Annahme des Papiers seitens der Kirchenleitung der VELKD ergibt.

Martin Hailer

(Pfarrer Dr. Martin Hailer ist Privatdozent am Lehrstuhl für Evangelische Theologie der Universität Bayreuth.)

ANMERKUNGEN

¹ Texte aus der VELKD Nr. 123–2004 zugänglich u.a. via <http://www.velkd.de>. Zitate im Text daraus unter Angabe der Nummerierung.

² BSLK 769,28–35.

³ BSLK 50,3ff.

⁴ Die hermeneutischen Probleme des großen abendländischen Schismas und des Dialogs mit den nichtchalcedonensischen Kirchen sind nicht vergessen, sollen hier aber aus Gründen der Übersicht außer Betracht bleiben.

⁵ Zu den Termini Konsens und Kongruenz vgl. *J. Fuisz*, Konsens, Kompromiss, Konvergenz in der ökumenischen Diskussion. Eine strukturanalytische Untersuchung der Logik ökumenischer Entscheidungsfindungsprozesse, Münster 2001.